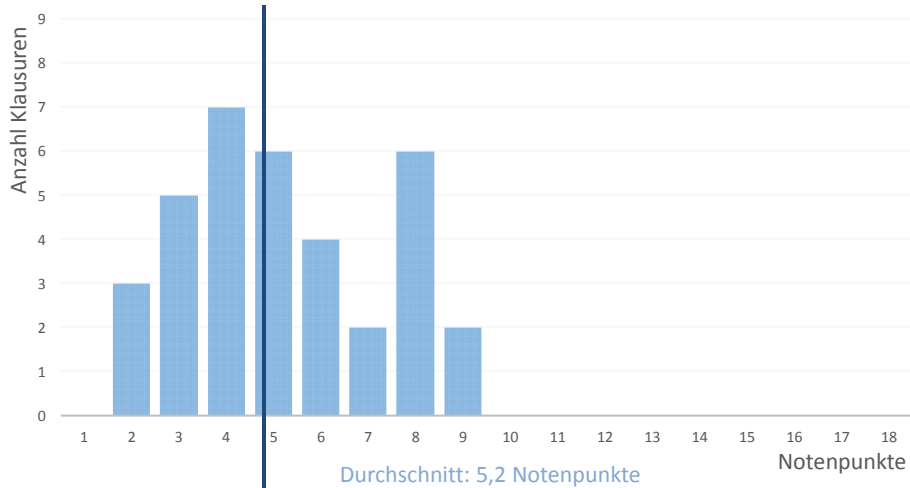


## Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht AT

Vierzehnte Stunde am 5. Februar 2018  
Rückgabe und Besprechung der Probeklausur

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

### Klausurergebnisse



Anzahl abgegebener Klausuren (in beiden AGs): 35

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

### Probeklausur - Sachverhalt

A und B waren schon oft aneinander geraten. Grund waren regelmäßig Streitereien über dubiose Geschäfte und andere kriminelle Machenschaften, bei denen sie sich in die Quere gekommen waren. Zumeist begann es mit verbalen Auseinandersetzungen, die dann schnell in – regelmäßig von B begonnenen Tötlichkeiten endeten. B, der A körperlich überlegen war, galt allgemein als jähzornig, hinterhältig und gewalttätig.

Auch an diesem Abend saßen A und B wieder zusammen in einer Kneipe und stritten lebhaft miteinander. Als B merkte, dass er inhaltlich den Ausführungen des A nicht folgen konnte, verlegte er sich auf seine Kunst als Taschendieb und entwendete den Geldbeutel des A, in dem sich 100 € befanden. Um A vor den anderen Kneipengästen zu blamieren, stand B auf, ging in die andere Ecke der Kneipe und rief laut zu A: „Red’ du nur dummes Zeug! Dein Geld siehst du nie wieder!“ Entgegen seiner Erwartung stürzte sich A daraufhin aber nicht mit bloßen Fäusten auf B, sondern zog eine mit sich geführte geladene Pistole und sagte drohend zu B: „Gib das Geld zurück oder ich schieße!“ B zog nun seinerseits eine geladene Schusswaffe und richtete diese auf A. Um sich zu schützen, packte er zusätzlich den unbeteiligten Kneipengast O und zerrte diesen als Schutzschild vor seinen Körper.

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

### Probeklausur - Sachverhalt

A dachte, sobald er das Feuer eröffne, werde ihn B erschießen, so dass er unbedingt bereits mit seinem ersten Schuss die Auseinandersetzung beenden musste. Zugleich erkannte er aber, dass es ihm nur schwer möglich sein werde, so auf B zu schießen, dass der Schuss nicht den O anstelle des B töten werde. Dass dieser Schuss zugleich beide – O wie A – töten könnte, kam ihm nicht in den Sinn. Da A aber kein anderes Mittel zur Wiedererlangung des Geldes sah, entschloss er sich trotz des hohen Risikos auch für den O zu einem gezielten Schuss in Brusthöhe von B und O. Dieser traf O und verletzte ihn tödlich. B ergriff daraufhin die Flucht, wobei ihm – was A auch bemerkte – der entwendete Geldbeutel auf den Boden fiel. Trotzdem schoss A voller Wut noch einmal in Richtung auf B's Oberkörper. Dabei dachte er sich, wenn er den B umlegen könne, wäre er in Zukunft von dessen Handgreiflichkeiten und anderen Attacken sicher. B erlitt durch den Treffer eine schwere Verletzung im Brustbereich und verstarb im Krankenhaus an der folgenden Wundinfektion.

Strafbarkeit des A wegen der Tötungen des O und des B nach §§ 211, 212 StGB?

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

## Probeklausur - Problemfelder und Gewichtung

### Tötung des O

#### Eventualvorsatz?

Abgrenzung zu  
Konstellationen der  
aberratio ictus

#### Notwehr, § 32?

#### Notstand, § 34?

#### Entschuldiger Notstand, § 35?

#### Mordmerkmale

Objektiv:  
gemeingefährliche Mittel?  
Subjektiv:  
Habgier?

### Tötung des B

#### Objektive Zurechnung

Atypischer  
Kausalverlauf  
aufgrund  
Wundinfektion?

#### Notstand, § 34?

Dauergefahr?

#### Notwehr, § 32?

#### Notwehrexzess, § 33?

Asthenische  
Affekte?

#### Mordmerkmale

Subjektiv:  
Niedere  
Beweggründe  
aufgrund  
Wut?

#### Ggf. § 35

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

## Probeklausur - Lösungshinweise

### A. Strafbarkeit des A wegen Mordes an O gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3, Gr. 2 Var. 3 StGB durch den ersten Schuss

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Handlung + Todeserfolg (+)
- Kausalität (+)
- Objektive Zurechnung (+)
- Objektives Mordmerkmal: Gemeingefährliche Mittel?

Mit gemeingefährlichen Mitteln tötet, wer ein Tötungsmittel so einsetzt, dass er in der konkreten Tatsituation die Ausdehnung der Gefahr auf andere Personen als das oder die individualisierte(n) Opfer nicht beherrschen und dadurch eine Mehrzahl weiterer Menschen in Lebensgefahr bringen kann. (-)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

###### a) Vorsatz

- Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung; hier Problem: A wollte ursprünglich gar nicht den O treffen, sondern den B. Aber: Er visierte nicht bloß B an, sondern ebenso O und er hielt es auch ebenso möglich, dass O getroffen wird. Daher: keine aberratio ictus!

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

## Probeklausur - Lösungshinweise

### A. Strafbarkeit des A wegen Mordes an O gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3, Gr. 2 Var. 3 StGB durch den ersten Schuss

#### I. Tatbestand

##### 2. Subjektiver Tatbestand

###### a) Vorsatz

- Hier erkannte A die Risiken (auch) für O und handelte trotzdem, ohne darauf zu vertrauen, dass diese sich nicht realisieren würden. Das genügt zur Bejahung bedingten Tötungsvorsatzes (auch) bezüglich des O.

###### b) Subjektives Mordmerkmal: Habgier

- Definition: Ungezügelter Gewinnstreben um jeden Preis. A will bloß sein entwendetes Geld zurück. (-)

###### c) Zwischenergebnis: Subjektiver Tatbestand (+)

#### II. Rechtswidrigkeit

##### 1. Notwehr gem. § 32 StGB?

###### a) Notwehrlage

Angriff: Ja, auf das Eigentum des A. Aber: Nicht durch O, sondern nur durch B!

###### b) Zwischenergebnis: Notwehr (-)

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

## Probeklausur - Lösungshinweise

### A. Strafbarkeit des A wegen Mordes an O gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3, Gr. 2 Var. 3 StGB durch den ersten Schuss

#### II. Rechtswidrigkeit

##### 1. Notwehr gem. § 32 StGB (-)

##### 2. Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB?

###### a) Notstandslage

aa) Gefahr (+) jedenfalls für Eigentum, womöglich auch für Leben

bb) Gegenwärtigkeit (+)

###### b) Notstandshandlung

aa) Erforderlichkeit: Geeignetheit und relativ mildestes Mittel (+)

bb) Interessenabwägung (-) selbst wenn die Gefahr nicht nur für das Eigentum bestand, sondern auch für das Leben von A, kann das nicht die Tötung anderer rechtfertigen!

###### c) Zwischenergebnis: § 34 StGB (-)

##### 3. Zwischenergebnis: Rechtswidrigkeit (+)

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

## Probeklausur - Lösungshinweise

### A. Strafbarkeit des A wegen Mordes an O gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3, Gr. 2 Var. 3 StGB durch den ersten Schuss

#### III. Schuld

1. Entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB?

a) Notstandslage

aa) Gefahr für eines der genannten Rechtsgüter (+) hier für Leben

bb) Gegenwärtigkeit (+)

cc) Für A selbst (+)

b) Notstandshandlung

aa) Erforderlichkeit: relativ mildestes Mittel? Der Gefahr für sein Leben (und nur die ist für § 35 relevant!) hätte A schlicht durch Unterlassen des Schusses abhelfen können, ohne dadurch ein Rechtsgut des Unbeteiligten O zu gefährden.

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

## Probeklausur - Lösungshinweise

### A. Strafbarkeit des A wegen Mordes an O gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3, Gr. 2 Var. 3 StGB durch den ersten Schuss

#### III. Schuld

1. Entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB?

b) Notstandshandlung

bb) Zumutbarkeit der Gefahrhinnahme, § 35 Abs. 1 S. 2 StGB? Aufgrund

„Selbstverursachung“ der Gefahr? Zusätzlich ist erforderlich, dass sich A ohne zureichenden Grund in die Gefahr begeben hatte. Eher (-), da B das Eigentum des A angriff und A die Eskalation des Geschehens kaum vorhersehen konnte.

Aber: Anderweitig „zumutbar“? Würde A schlicht die Waffe runterlegen, wäre die Lebensgefährdung für ihn auch entfallen. A würde allenfalls das Geld nicht (sofort) zurückerlangen. Die erscheint in Anbetracht der massiven Gefahr tödlicher Folgen für Unbeteiligte (O) zumutbar.

c) Zwischenergebnis: § 35 StGB (-)

2. Zwischenergebnis: Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB (+)

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

## Probeklausur - Lösungshinweise

### B. Strafbarkeit des A wegen Mordes an B gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB durch den zweiten Schuss

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg des § 212 Abs. 1 StGB (+) durch Handlung des A (+)
- Kausalität (+)
- Objektive Zurechnung: Ausgeschlossen aufgrund eines atypischen Kausalverlaufs? Durch Wundinfektion? (-), obj. Zurechnung ist zu bejahen

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- Dolus directus 1. Grades (+)
- Subjektives Mordmerkmal der niederen Beweggründe?  
Niedrig ist ein Tötungsbeweggrund, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.  
Allein bei Wut (-)

##### 3. Zwischenergebnis: Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB (+)

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

## Probeklausur - Lösungshinweise

### B. Strafbarkeit des A wegen Mordes an B gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB durch den zweiten Schuss

#### II. Rechtswidrigkeit

##### 1. Notwehr gem. § 32 StGB?

- Angriff auf A durch B (+)
- Gegenwärtigkeit des Angriffs (-)

##### 2. Notstand gem. § 34 StGB?

###### a) Notstandslage

###### aa) Gefahr (+)

###### bb) Gegenwärtigkeit (+/-), allenfalls „Dauergefahr“, aber im Fall zweifelhaft

*Bei Bejahung einer Dauergefahr:*

###### b) Notstandshandlung

###### aa) Erforderlichkeit (+)

###### bb) Interessenabwägung (-) Eine Abwägung von Leben gegen Leben ist unzulässig

##### c) Zwischenergebnis: § 34 StGB (-)

##### 3. Zwischenergebnis: Rechtswidrigkeit (+)

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

### Probeklausur - Lösungshinweise

#### B. Strafbarkeit des A wegen Mordes an B gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB durch den zweiten Schuss

##### III. Schuld

1. Notwehrexzess gem. § 33 StGB
  - Bereits str., ob „extensiver“ Notwehrexzess ausreicht (h.M.: nein, nur intensiver erfasst)
  - Jedenfalls handelte A aber aus Wut, was sich nicht als asthenischer Affekt darstellt!
  
2. Entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB (nur bei Bejahung einer Dauer Gefahr i.R.d. § 34)
  - a) Notstandslage
    - aa) Gefahr für Leben, Leib, Freiheit des A
    - bb) Gegenwärtigkeit: Dauer Gefahr
  - b) Notstandshandlung  
Geeignetheit + Erforderlichkeit?
  - c) Zwischenergebnis: § 35 StGB (-)
  
3. Zwischenergebnis: Schuld (+)

#### IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A nach § 212 Abs. 1 StGB (+)

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

### Probeklausur - Lösungshinweise

#### Gesamtergebnis

- Durch den ersten Schuss auf O ist A gem. § 212 Abs. 1 StGB wegen Totschlags strafbar.
- Durch den zweiten Schuss auf B ist A ebenso gem. § 212 Abs. 1 StGB wegen Totschlags strafbar.

[STRAFRECHT-ONLINE.ORG](http://STRAFRECHT-ONLINE.ORG)

[...]

## Aufbau eines Meinungsstreits

### 2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob T vorsätzlich in Bezug auf die Verletzung des R gehandelt hat. Zwar wollte T im Moment des Wurfes einen Menschen verletzen und dazu ist es auch gekommen. Allerdings war der Vorsatz im Moment des Wurfes auf eine bestimmte Person, nämlich den S, konkretisiert. Dieser wurde jedoch nicht getroffen, das Geschoss ging fehl. Anvisiertes und tatsächlich getroffenes Objekt fallen vorliegend auseinander. Fraglich ist, wie diese Konstellation des Fehlgehens der Tat („aberratio ictus“) rechtlich zu behandeln ist.

- a) Nach einer Ansicht.../Zum einen könnte man vertreten, dass... [Darstellung der Meinung]. Folgte man dieser Ansicht, hätte T im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt und den subjektiven Tatbestand erfüllt [Subsumtion und Ergebnis].
- b) Nach anderer Ansicht... [Darstellung der Meinung]. Danach wäre der Vorsatz des T hier auf ... konkretisiert. Hinsichtlich ... handelte T hingegen unvorsätzlich. Es kommt hinsichtlich der Verletzung des ... damit allenfalls eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Betracht [Subsumtion und Ergebnis].
- c) [ggf. weitere Auffassungen]
- d) Für die erste Ansicht spricht, dass ... [Argument 1]. Diese verkennt jedoch, dass... [Argument 2]. Für die zuletzt dargestellte Ansicht spricht, dass... [Argument 3]. Dieser Auffassung ist daher zu folgen. T handelte ohne Vorsatz [Ergebnis].

## Ergänzende Hinweise

### 1. Keine abstrakte Darstellung eines Meinungsstreits

- Subsumtion und fallbezogenes Ergebnis sind für die einzelnen Ansichten erforderlich.
- Kommen die Meinungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist ein Streitentscheid erforderlich.

### 2. Nicht „herrschende Meinung“, „Mindermeinung“, „Rechtsprechung“, „herrschende Lehre“ usw.

- „nach einer Ansicht/Auffassung“/ „nach anderer Ansicht/Auffassung“;  
„zum einen“ / „zum anderen“; „einerseits“ / „andererseits“

### 3. Argumente im Streitentscheid

- Es müssen nicht alle Argumente in den Streitentscheid verlagert werden, zumindest sollte man sich aber ein paar Argumente für den Streitentscheid „aufsparen“
- Am Ende müssen die Meinungen diskutiert und entschieden werden!